

Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2024

Nr. 2024/1385

Egerkingen und Hägendorf: Wasserversorgung Schlegelhof, Hüslerhof und Santelhof, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Egerkingen als Projektträgerschaft ersucht um die Zusicherung eines Kantonsbeitrages an die Wasserversorgung der anerkannten Landwirtschaftsbetriebe Schlegelhof und Hüslerhof in der Gemeinde Egerkingen sowie des Santelhofes in der Gemeinde Hägendorf. Die Gesamtkosten für die Erschliessung werden auf 540'000 Franken veranschlagt.

2. Erwägungen

Im Zusammenhang mit dem 6-Spur-Ausbau der N1 Luterbach-Härkingen werden die Autobahnanschlüsse in Egerkingen angepasst. Durch diese Anpassungen ist die bestehende, öffentliche Wasserversorgung des Schlegelhofes betroffen. Im Schlegelhof wird die Versorgung mit Löschwasser zudem aktuell noch mit einem Löschwassertank mit Ansaugstutzen aus der Dünnern sichergestellt. Dies wird seitens der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) nicht mehr akzeptiert. Der Kanton hat, gestützt auf diese Ausgangslage, mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) sowie der Einwohnergemeinde Egerkingen nach einer Lösung für die Erschliessung des Schlegelhofes mit Trink- und Löschwasser gesucht.

Durch den Neubau des Kreisel Winterlen in Egerkingen durch den Kanton Solothurn hat sich zusätzlich eine Möglichkeit ergeben, nebst dem Schlegelhof auch den Hüslerhof an die öffentliche Wasserversorgung anzuschliessen. Der Hüslerhof wird aktuell zusammen mit dem Santelhof in der angrenzenden Gemeinde Hägendorf über eine private Quelle versorgt, deren Schüttung rückläufig ist und somit die Wasserversorgung der beiden Höfe mittel bis langfristig nicht mehr sicherstellen kann.

Unter Einbezug der betroffenen Hofeigentümer hat die Einwohnergemeinde Egerkingen im Einvernehmen mit dem ASTRA, der SGV sowie dem Amt für Landwirtschaft (ALW) beschlossen, den Wasseranschluss der drei Landwirtschaftsbetriebe an das öffentliche Netz gemeinsam anzugehen. Damit verbunden wurde eine Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) ausgelöst. Die Rechte und Pflichten bezüglich des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung zwischen der Einwohnergemeinde Härkingen sowie den betroffenen Hofeigentümern ist in einer gemeinsamen Vereinbarung vom 15. September 2023 geregelt.

Mit Beschluss Nr. 2023/1081 vom 4. Juli 2023 hat der Regierungsrat die Teil-GWP für das «Gebiet Winterlen» (mit der Auflage für die bauliche Umsetzung das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchzuführen) genehmigt. Das Bau- und Justizdepartement hat das Bauvorhaben mit den zwei Verfügungen (Baugesuche Nr. 101'990 Egerkingen und Nr. 102'148 Hägendorf) vom 27. November 2023 anschliessend genehmigt.

Die Gemeinde Egerkingen hat eine Submission der vorgesehenen Bauarbeiten durchgeführt. Die Arbeiten werden, gestützt darauf, an das vorteilhafteste Angebot vergeben.

Das ASTRA hat als Auslöser der durch den Neubau der Autobahnanschlüsse verursachten Beeinträchtigung der bestehenden Wasserversorgung des Schlegelhofes einen Bundesbeitrag von 90'000 Franken zugesichert. Von den auf 540'000 Franken veranschlagten Gesamtkosten sind, gestützt auf das landwirtschaftliche Interesse sowie unter Berücksichtigung der Beiträge der SGV und der Submission, voraussichtlich 475'000 Franken beitragsberechtigt. Das ALW beurteilt die Massnahmen als zweckmässig und für die langfristige Erhaltung der drei anerkannten Landwirtschaftsbetriebe dringend notwendig. Es beantragt dem Regierungsrat, gestützt auf § 8 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), die amtliche Mitwirkung und einen Kantonsbeitrag von 38 % an die Anlagen für die Trinkwasserversorgung der drei Landwirtschaftsbetriebe zuzusichern.

Zur Sicherung der mit Beiträgen unterstützten Werke werden auf den betroffenen Grundstücken, gestützt auf § 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12), im Grundbuch die notwendigen Anmerkungen eingetragen. Die Einwohnergemeinde Egerkingen als Werkeigentümerin wird zusätzlich eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes und die BoVO:

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 475'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 38 %, maximal 180'500 Franken, bewilligt. Ausschlaggebend für die definitiv beitragsberechtigten Kosten sowie den Kantonsbeitrag ist die durch das ALW genehmigte Schlussabrechnung.
- 3.3 Die Auflagen und Bedingungen der zwei Verfügungen (Baugesuche Nr. 101'990 Egerkingen und Nr. 102'148) des Bau- und Justizdepartementes vom 27. November 2023 sind einzuhalten. Die Bewilligungsempfängerin hat die Bauleitung und die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieses Beschlusses und die zwei Verfügungen des Bau- und Justizdepartementes vom 27. November 2023 in Kenntnis zu setzen.
- 3.4 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Die Werkeigentümerin hat eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.5 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird, gestützt auf die Erwägungen, beauftragt, bei den in der «Anmerkungsbestätigung» aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem ALW durch die Amtschreiberei Thal-Gäu zu bestätigen.
- 3.6 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.7 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.

- 3.8 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis 30. Juni 2026 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Solothurnische Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehr, Baselstrasse 40, 4502 Solothurn
Amt für Finanzen (2)
Amt für Umwelt, Abteilung Wasser
Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle, Trink- und Badewasserinspektorat
Bundesamt für Strassen ASTRA, Abteilung Strasseninfrastruktur, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Einwohnergemeinde Egerkingen, Gemeindepräsidium, Bahnhofstrasse 22, Postfach 88,
4622 Egerkingen
Einwohnergemeinde Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf
Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Balsthal (mit Anmerkungsbe-
stätigung)